FACHINFO-MAGAZIN

MKG

MIT KOLLEGIALEN GRÜßEN

SONDERAUSGABE SPEZIAL SONDERAUSGABE

ffi Verlag
Freie Fachinformationen

DIE WICHTIGSTEN VERSICHERUNGEN FÜR ANWÄLTINNEN UND ANWÄLTE

MIT EXPERTENWISSEN ZUR RICHTIGEN ABSICHERUNG

Inklusive Marktübersicht: Versicherungsmakler für Juristen

- Berufshaftpflichtversicherung und Auswahlkriterien – darauf sollten Sie achten – *Tim Günther*
- Berufsunfähigkeitsversicherung – ein Muss für alle Anwältinnen und Anwälte? – *Max Simon*
- Neue Gefahrenlage – neues Angebot: Cyber-Versicherung für Anwaltskanzleien – *Holger Esseling*
- Die Wahl der richtigen Krankenversicherung für Anwältinnen und Anwälte – *Dr. Martin Riemer*

Partnerunternehmen

MAV GmbH
Ein Unternehmen des Münchener AnwaltVereins e.V.

IHRE INTERESSEN UND THEMEN SIND GEFRAGT

Was beschäftigt die Anwaltschaft im Jahr 2022?

Mit Ihrer Teilnahme pflanzen Sie einen Baum

Jetzt teilnehmen und Gutes tun

MKG

MIT KOLLEGIALEN GRÜßEN

Franziska Geusen

Vorwort
Von Franziska Gesen 3

Tim Günther

Berufshaftpflichtversicherung und Auswahlkriterien – darauf sollten Sie achten
Von Tim Günther 4

Max Simon

Berufsunfähigkeitsversicherung – ein Muss für alle Anwältinnen und Anwälte?
Von Max Simon 8

Holger Esseling

Neue Gefahrenlage – neues Angebot: Cyber-Versicherung für Anwaltskanzleien
Von Holger Esseling 12

Dr. Martin Riemer

Die Wahl der richtigen Kranken-versicherung für Anwältinnen und Anwälte
Von Dr. Martin Riemer 16

Marktübersicht: Versicherungsmakler für Juristinnen und Juristen 19

FOLGEN SIE UNS AUCH AUF:

FRANZISKA GEUSEN

Franziska Geusen ist als Geschäftsführerin von ACIRIC seit vielen Jahren als Spezialistin für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von rechts- und wirtschaftsberatenden Berufen tätig. ACIRIC kümmert sich seit 1992 um die risikogerechte Absicherung von Kanzleien und unterstützt im Schadensfall durch hausinterne Volljuristen.

aciric.de

LIEBE LESERINNEN UND LESER,

als Kind wollte ich gern Notarin werden. Ich hatte gehört, dass man für einfaches Vorlesen sehr viel Geld verdienen würde. Meine Eltern waren Versicherungsmakler – und das schien nun wirklich so gar nicht interessant. Wie das Leben so spielt, kam auch bei mir alles anders.

Heute versichere ich zwar rechtsberatende Berufe (unter anderem auch Notare und Notarinnen) kann aber noch immer gut verstehen, dass nach vielen Jahren des Rechtsstudiums die eigenen Versicherungen nicht unbedingt das Lieblingsthema frisch gebackener Juristinnen und Juristen ist. Die Situation wird nicht besser: Je voller der Terminkalender, desto weniger Zeit findet sich für diese unliebsame Angelegenheit.

So habe ich in meiner täglichen Praxis schon Verträge zur Prüfung erhalten, bei denen nicht mal der Versicherer die zugrundeliegenden Bedingungen noch vorliegen hatte. Auch krumme Versicherungssummen, welche sich aus der Umrechnung von DM-Beträgen ergeben haben, sind keine Seltenheit.

In unserer Branche gibt es leider immer wieder Fälle, in denen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht genügend Wert auf dieses Thema gelegt haben und so im Haftungs- oder Krankheitsfall unter- oder schlimmstenfalls gar nicht versichert sind.

Durch die Berufsrechtsreform in diesem Jahr werden glücklicherweise viele Kanzleien zumindest zu einer Aktualisierung ihrer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gezwungen. In den letzten Monaten habe ich unzählige Rechtsanwälte beraten, die seit Jahren nichts mehr an ihrem Schutz geändert hatten, was zu viel zu geringen Versicherungssummen, ungültigen Haftungsbeschränkungen oder sogar dem Verlust der Zulassung führen kann.

Nutzen Sie diese Ausgabe, sich intensiv mit Ihren eigenen Versicherungen auseinanderzusetzten. Nehmen Sie sich die Überprüfung Ihrer Absicherungen regelmäßig vor oder legen Sie diese in die Hände eines vertrauenswürdigen Versicherungsvermittlers, der Ihnen diese unbequeme Aufgabe im Idealfall abnimmt.

Ich weiß: Versicherungen gehören sicherlich nicht zu Ihren Lieblingsthemen und es gibt genügend andere Dinge, mit denen Sie Ihre Zeit vermeintlich besser verbringen können. Glauben Sie mir, dass der Prozess nachher gar nicht so schlimm wie befürchtet, und die Zeit, die Sie investieren müssen in jedem Fall lohnend ist.

Viel Spaß bei der Lektüre wünscht Ihnen

Franziska Geusen

TIM GÜNTHER

Rechtsanwalt Tim Günther ist seit über zehn Jahren als Rechtsanwalt tätig und Partner der Jähne Günther Rechtsanwälte PartGmbB mit einem Beratungsschwerpunkt im Wirtschafts- und Berufsrecht. Er ist Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz und Versicherungsrecht.

jaehne-guenther.de

BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG UND AUSWAHLKRITERIEN – DARAUF SOLLTEN SIE ACHTEN

Neben den klassischen Maßnahmen zur Haftungsprävention – Fortbildung, Mandatsbeschränkungen, Haftungsvereinbarung, Rechtsformwahl, Mandantenbelehrung und Kanzleiorganisation – ist auch der Abschluss einer entsprechenden und vor allem angemessenen Berufshaftpflichtversicherung für Sie unverzichtbar. Unabhängig von den vorgegebenen Mindestversicherungssummen für die jeweils agierenden Rechtsanwälte bzw. Kanzleiausprägungen sollte sich jeder Anwalt und jede Anwältin Gedanken darüber machen, welches konkrete Haftungsrisiko bei der Bearbeitung eines typischen Mandates bei ihm bzw. ihr vorliegt und die Höhe des Versicherungsumfangs entsprechend wählen. In diesem Beitrag erfahren Sie, was die Berufshaftpflichtversicherung beinhaltet und was Sie im Zuge der anstehenden BRAO-Reform wissen müssen.

1. VERSICHERUNGSLEISTUNG

Der Umfang der erforderlichen Versicherungsleistungen bestimmt sich im Wesentlichen nach **§ 51 BRAO**. Danach sind Sie als Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus Ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen und die Versicherung während der Dauer Ihrer Zulassung aufrechtzuerhalten. Letzteres bereits deshalb, da nach § 12 Abs. 1 BRAO die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erst mit der Aushändigung einer von der Rechtsanwaltskammer ausgestellten Urkunde wirksam wird. Diese Urkunde darf jedoch erst ausgehändigt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber vereidigt ist (Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 12a BRAO) und – vor allem – den Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen oder eine vorläufige Deckungszusage vorgelegt hat (Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 51 BRAO). Die Versicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingereichten Allgemeinen Versicherungsbedingungen abgeschlossen werden und sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die der Rechtsanwalt nach § 278 oder § 831 BGB einzustehen hat.

Der Versicherungsvertrag hat Versicherungsschutz für jede einzelne Pflichtverletzung zu gewähren, die gesetzliche Haft-

pflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts gegen den Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin zur Folge haben könnte. Dabei kann vereinbart werden, dass sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Auftrags – mögen diese auf dem Verhalten des Anwalts bzw. der Anwältin oder einer herangezogenen Hilfsperson beruhen – als ein Versicherungsfall gelten.

Von der Versicherung kann die Haftung nach § 51 Abs. 3 BRAO ausgeschlossen werden:

- für Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung,
- für Ersatzansprüche aus Tätigkeiten über in anderen Staaten eingerichtete oder unterhaltene Kanzleien oder Büros,
- für Ersatzansprüche aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beratung und Beschäftigung mit außereuropäischem Recht,
- für Ersatzansprüche aus Tätigkeiten des Rechtsanwalts vor außereuropäischen Gerichten,
- für Ersatzansprüche wegen Veruntreuung durch Personal, Angehörige oder Sozien des Rechtsanwalts.

Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu einem Prozent der Mindestversicherungssumme ist nach § 51 Abs. 5 BRAO zulässig. Im Versicherungsvertrag ist der Versicherer zu verpflichten, der zuständigen Rechtsanwaltskammer den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen. Auch sind die Anschrift und der räumliche Geltungsbereich im Impressum aufzuführen (§ 2 Abs. 1 NR. 11 DL-InfoV). Die Rechtsanwaltskammer erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen und die Adresse der Berufshaftpflichtversicherung des Rechtsanwalts oder der Rechtsanwältin sowie die Versicherungsnummer, soweit der Anwalt oder die Anwältin kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat. Dies gilt auch, wenn die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen ist.

2. UMFANG DER VERSICHERUNG

In Bezug auf den Umfang der entsprechenden Versicherung gilt sodann noch Folgendes: Die Berufshaftpflichtversicherung greift bei privatrechtlichen Schadenersatzansprüchen, die sich aus einer Pflichtwidrigkeit bei Ausübung des Anwaltsberufes, einschließlich der jeweiligen Verantwortlichkeit für Mitarbeitende, ergeben. Dabei werden auch die den jeweiligen Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin treffenden Kosten des Rechtsstreits erfasst. **Gedeckt werden aber nur Vermögensschäden**, also keine Schäden, die an Personen oder Sachen entstanden sind.

Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz bei:

- Vorsatztaten und
- Fällen wissentlicher Pflichtverletzung, beispielsweise bei einer bewussten Abweichung von den Gesetzen, Vorschriften, Anweisungen oder Bedingungen des Mandanten.

Eine wesentliche Pflichtverletzung wird z. B. angenommen, wenn eine Rechtsanwältin von Vorgaben des Mandanten abweicht – weil sie sie entweder für nachteilig oder für irrelevant hält –, wenn sie Klage erhebt, bevor die Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung vorliegt oder wenn sie eine Sache in Kenntnis drohender Fristversäumnis unbearbeitet lässt.

Der Versicherungsschutz gilt zunächst für den zugelassenen Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin, umfasst aber auch solche Ansprüche, die unmittelbar gegen Mitarbeitende (seien es **handelnde Berufsträger oder Erfüllungsgehilfen aus dem Sekretariat**) geltend gemacht werden. Die Berufsausübungsgesellschaft muss sich – da sie zumeist selbst Auftragnehmerin im Rahmen des Mandatsverhältnisses ist – selbst gegen die Gefahren der Inanspruchnahme aus anwaltlicher Tätigkeit versichern.

Die Versicherung schützt Sie grundsätzlich bei der Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit, wovon meist **sämtliche Beratungen und Vertretungen in Rechtsangelegenheiten** erfasst werden. In den übli-

chen Versicherungsbedingungen werden darüber hinaus die Tätigkeit als **Insolvenzverwalter, gerichtlich bestellter Liquidator, Gläubigerausschussmitglied, Treuhänder, Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Vormund, Betreuer, Pfleger und Beistand, Schiedsrichter, Schlichter, Mediator, Praxisabwickler und Notarvertreter** mit einbezogen. Der Versicherungsschutz bezieht sich dabei nicht auf Haftpflichtansprüche wegen etwaiger Schäden aufgrund einer kaufmännischen Tätigkeit. Insbesondere bei Insolvenzverwaltern ergeben sich insoweit Abgrenzungsschwierigkeiten, sodass hier eine erweiterte Deckung für die (gewerbliche) Tätigkeit des Insolvenzverwalters anzuraten ist. Die Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter wird von den meisten Versicherungsbedingungen nicht umfasst und bedarf daher ebenfalls einer gesonderten Vereinbarung.

Bei der Auswahl der entsprechenden Versicherung ist zudem eine mögliche Beratungstätigkeit mit Bezug zu ausländischem Recht (sei es geographischer oder inhaltlicher Art) zu bedenken. In zeitlicher Hinsicht ist gegebenenfalls das Thema der Rückwärtsversicherung von Bedeutung.

Im Schadensfall haben Sie dann einen Anspruch gegen Ihren Versicherer auf Freistellung von Schadenersatzansprüchen des Geschädigten sowie auf die Abwehr unbegründeter Ansprüche. Dabei ist zu beachten, dass der Versicherer grundsätzlich Vorgaben zur Auswahl des entsprechenden Prozessvertreters als auch in Bezug auf den Abschluss von Vergleichen oder etwaiger Anerkennung von Ansprüchen machen kann.

Liste der Auswahlkriterien für eine Berufshaftpflichtversicherung:

- Umfang der Deckung für Berufsfehler
- Deckung bei Nebentätigkeit (z. B. als Insolvenzverwalter oder Datenschutzbeauftragte)
- Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich
- Höhe der Selbstbeteiligung
- ggfs. Deckelung durch Maximierung
- Höhe der Versicherungsprämie

3. MINDESTVERSICHERUNGSSUMMEN

Die Vorschrift zu den Mindestversicherungssummen wurde durch das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe **neu geregelt**; das Gesetz tritt am 1.8.2022 in Kraft (BGBl. I Nr. 41 vom 12.7.21, S. 2363).

Danach ist künftig jede **Berufsausübungsgesellschaft nach § 59n Abs. 1 BRAO n.F. verpflichtet, eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen** und während der Dauer ihrer Betätigung aufrechtzuerhalten. Dies bedeutet, dass künftig auch jede Personengesellschaft, wie die GbR, für die bisher keine Versicherungspflicht besteht, welche jedoch trotzdem stets Auftragnehmerin des Mandatsvertrages ist, eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abschließen muss. Die jeweilige Höhe der Mindestversicherungssumme der Vermögensschadenshaftpflichtversicherung hängt von den rechtsformbedingten und persönlichen Haftungsverhältnissen der Berufsausübungsgesellschaft ab.

- Bei Berufsausübungsgesellschaften, bei denen rechtsformbedingt für Verbindlichkeiten der Berufsausübungsgesellschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung keine natürliche Person haftet oder bei denen die Haftung der natürlichen Person beschränkt wird (wie für eine als Rechtsanwaltsgesellschaft zugelassene GmbH, AG und – künftig möglich – GmbH & Co.KG) beträgt die Mindestversicherungssumme nach § 59o Abs. 1 BRAO n.F. 2,5 Mio. Euro für jeden Versicherungsfall.
- Für Berufsausübungsgesellschaften nach Absatz 1, in denen jedoch nicht mehr als zehn Personen anwaltlich oder in einem Beruf nach § 59c Abs. 1 S. 1 BRAO tätig sind, beträgt die Mindestversicherungssumme 1 Mio. Euro; § 59o Abs. 2 BRAO.

- Für Berufsausübungsgesellschaften, die keinen rechtsformbedingten Ausschluss der Haftung und keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Person vorsehen (wie bspw. die Partnerschaftsgesellschaften ohne eine Beschränkung der Berufshaftung oder die GbR), beträgt die Mindestversicherungssumme nach § 59o Abs. 3 BRAO n.F. 500.000 Euro für jeden Versicherungsfall.

Die Leistungen des Versicherers können dabei nach § 59o Abs. 4 BRAO n.F. für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden auf den Betrag der jeweiligen Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und mit der Zahl der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden. Ist eine Berufsausübungsgesellschaft Gesellschafter, so ist bei der Berechnung der Jahreshöchstleistung nicht die beteiligte Berufsausübungsgesellschaft, sondern die Zahl ihrer Gesellschafter und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, maßgeblich. Die Jahreshöchstleistung muss sich jedoch in jedem Fall mindestens auf den **vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme** belaufen.

4. MITWIRKUNGSPFLICHTEN VON RECHTSANWÄLTINNEN UND RECHTSANWÄLTEN

Um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, treffen den Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin vereinzelte Obliegenheiten. Zunächst müssen Sie dem Versicherer im vorvertraglichen Stadium alle Ihnen bekannten Umstände anzeigen, nach denen der Versicherer entsprechend in Textform gefragt hat. Treten nach Abgabe der entsprechenden Vertragserklärung Umstände ein, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung hatten (beispielsweise die Einstellung neuer Mitarbeitender oder die Übernahme einer Nebentätigkeit), haben Sie diese Umstände unverzüglich der Versicherung zur Kenntnis zu bringen.

Im Falle eines Versicherungsfalles hat der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin diesen Versicherungsfall unverzüglich (spätestens innerhalb einer Woche) in Textform anzuzeigen. Ein Versicherungsfall ist bereits der Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte – nicht erst der Eintritt oder die Geltendmachung des (vermeintlichen) entsprechenden Schadens.

Mit kollegialen Grüßen

Tim Günther

MAV Seminare 2022

→ Fachanwaltsfortbildung nach § 15 FAO
→ Mitarbeiterfortbildung
→ kompakt oder intensiv – in 3 bis 5 Stunden

Wir bilden Sie fort – in Präsenzveranstaltungen, live-online oder hybrid.

MAV GmbH

ein Unternehmen des
Münchener AnwaltVereins e.V.

Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
www.mav-service.de

Unsere **Live-Online-Seminare** werden DSGVO-konform mit der komfortablen Webinar-Software edudip next durchgeführt.

MAX SIMON

Rechtsanwalt Max Simon ist Fachanwalt für Versicherungsrecht und Partner der überregional tätigen Kanzlei Neue Kräme in Frankfurt am Main. Nachdem er nach dem Referendariat bei einigen renommierten Kanzleien juristisch tätig war, hat er sich auf das Versicherungsrecht spezialisiert. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt dabei im Personenversicherungsrecht. Er berät und vertritt seine Mandantschaft regelmäßig zu allen Fragen rund um die Themen private Berufsunfähigkeitsversicherung, private Unfallversicherung sowie private Krankenversicherung und Krankentagegeldversicherung.

kanzlei-neue-kraeme.de

BERUFSUNFÄHIGKEITSVERSICHERUNG – EIN MUSS FÜR ALLE ANWÄLTINNEN UND ANWÄLTE?

Die Berufsunfähigkeitsversicherung zählt zu den wichtigsten Versicherungen für all diejenigen, die auf ihr Arbeitseinkommen zum Erhalt ihres Lebensstandards angewiesen sind. Sie soll die wirtschaftlichen Risiken des Versicherten auffangen, die aufgrund einer vorzeitigen Berufsunfähigkeit infolge krankheitsbedingter Beeinträchtigungen eintreten können. Wegen den erheblichen möglichen Folgen vorzeitiger Berufsunfähigkeit sollte sich jede berufstätige Person mit diesem Risiko auseinandersetzen.

Doch sollten sich auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte absichern? Genügt nicht die Absicherung über die berufsständischen Versorgungswerke? Und was versteht man eigentlich unter Berufsunfähigkeit?

BERUFSUNFÄHIGKEIT – AUCH FÜR ANWÄLTINNEN UND ANWÄLTE EINE DROHENDE GEFAHR

Die Gefahr einer vorzeitigen Berufsunfähigkeit ist leider sehr real, auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Statistisch liegt das Risiko im Laufe des Berufslebens bei privat abgesicherten Personen im Schnitt bei 25 Prozent. Die Gründe für eine Berufsunfähigkeit sind dabei sehr unterschiedlich. **Psychische Erkrankungen sind mittlerweile die häufigste Ursache für eine Berufsunfähigkeit**. 28,7 Prozent aller Fälle von Berufsunfähigkeit waren im Jahr 2020 auf psychische Leiden zurückzuführen.[1] Daneben sind Krebserkrankungen (19,3 Prozent), dicht gefolgt von Erkrankungen des Skelett- und Bewegungsapparates (19 Prozent), die häufigsten Ursachen für eine vorzeitige Berufsunfähigkeit. Selbstverständlich sind auch Anwältinnen und Anwälte nicht vor diesen Krankheiten gefeit. Der Anwaltsberuf kann mitunter mit einer erheblichen Stressbelastung verbunden sein, so dass das Risiko für bestimmte Krankheiten, im Vergleich zu anderen Berufen, sogar erhöht sein kann. Allein die überwiegend

[1] Vgl. gdv.de/7-fakten-zur-berufsunfaehigkeitsversicherung

sitzende Tätigkeit kann zum Beispiel das individuelle Risiko für Erkrankungen des Skelett- und Bewegungsapparates deutlich erhöhen. Das Ausbleiben körperlicher Anstrengungen führt aber gleichzeitig dazu, dass sich Anwältinnen und Anwälte – beispielsweise im Vergleich zu Fensterbauern – in der Regel günstiger absichern können.

WAS IST IM RAHMEN EINER BERUFSUNFÄHIGKEITSVERSICHERUNG VERSICHERT UND WAS VERSTEHT MAN UNTER BERUFSUNFÄHIGKEIT?

Im Falle von Berufsunfähigkeit zahlt der Versicherer eine **Barrente in vereinbarter Höhe** und befreit den Versicherungsnehmer von seiner Pflicht zur Zahlung des Gesamtbeitrages für die Versicherung. Eine gesetzliche Definition von Berufsunfähigkeit findet sich in § 172 Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Nach § 172 Abs. 2 VVG ist berufsunfähig,

> „wer seinen zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall ganz oder teilweise voraussichtlich auf Dauer nicht mehr ausüben kann."

Die Berufsunfähigkeitsversicherer übernehmen diese Definition regelmäßig in ihren Bedingungen, ersetzen **„voraussichtlich auf Dauer"** jedoch regelmäßig durch **„voraussichtlich mindestens sechs Monate"**. Die weit überwiegende Anzahl der Versicherungsverträge sehen eine Leistungspflicht ab einem Grad der Berufsunfähigkeit in Höhe von 50 Prozent vor. Gemäß § 172 Abs. 3 VVG kann weiter vereinbart werden, dass die versicherte Person auch keine andere Tätigkeit ausübt (sog. konkrete Verweisung) oder ausüben kann (sog. abstrakte Verweisung), zu der sie auf Grund ihrer Ausbildung und Fähigkeiten in der Lage ist und die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

GENÜGT NICHT DIE ABSICHERUNG ÜBER DIE BERUFSSTÄNDISCHEN VERSORGUNGSWERKE?

Für viele Kolleginnen und Kollegen dürfte sich die Frage stellen, ob nicht die Absicherung über das anwaltliche Versorgungswerk ausreichend ist, denn auch hier wird im Falle eintretender Berufsunfähigkeit eine Berufsunfähigkeitsrente gezahlt. Allerdings gibt es gravierende Unterschiede zwischen der berufsständischen Absicherung und der Absicherung durch eine private Berufsunfähigkeitsversicherung.

Das Versorgungswerk erbringt nur dann Leistungen, wenn das Mitglied zu 100 Prozent berufsunfähig wird und die berufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin einstellt. Bei der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung ist, wie bereits oben angesprochen, in aller Regel bereits eine 50-prozentige Berufsunfähigkeit leistungsauslösend, was natürlich günstiger ist, um Leistungen zu beanspruchen.

Daneben ist die **Absicherung über das Versorgungswerk unflexibler**. Die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente kann im Gegensatz zu einer privaten Absicherung nicht grundsätzlich frei bestimmt werden, sondern ist abhängig von den eingezahlten Beiträgen sowie weiteren Faktoren wie der Rentensteigerung oder sogenannten Beitragsquotienten. Auch die bereits zurückgelegten Versicherungsjahre werden berücksichtigt.

Bei der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung dagegen können bestimmte Versorgungswünsche flexibler abgebildet werden. So ist beispielsweise die gewünschte Rentenhöhe – gegen entsprechende Anpassung der zu zahlenden Prämie – oft problemlos möglich.

DIE GESUNDHEITSPRÜFUNG – KERNSTÜCK DES ANTRAGS AUF ABSCHLUSS EINER PRIVATEN BERUFSUNFÄHIGKEITSVERSICHERUNG

Kernstück der Prüfung der Versicherbarkeit ist die Gesundheitsprüfung des Berufsunfähigkeitsversicherers. Der Versicherer stellt in seinem Antrag mehrere Fragen zum Gesundheitszustand des Antragstellers. In der Regel handelt es sich dabei um

einen **umfangreichen Fragenkatalog**, in welchem für einen bestimmten Zeitraum nach Vorerkrankungen und Behandlungen gefragt wird.

Hierbei handelt es sich wohl um den wichtigsten Aspekt bei Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung. Zum einen ist die Gesundheitsprüfung Teil der Risikoprüfung des Versicherers. Der Versicherer wird aufgrund der individuell bestehenden Risiken seine Prämie kalkulieren. Möglich ist daneben auch, dass der Versicherer aufgrund der Ergebnisse der Gesundheitsprüfung einen **Risikozuschlag** oder auch einen **Risikoausschluss** vereinbart. Bei einer bekannten Vorerkrankung der Schulter wäre es zum Beispiel möglich, eine später eintretende Berufsunfähigkeit, die darauf beruht, auszuschließen. Alternativ könnte der Versicherer in diesem Fall den Abschluss der Versicherung auch von der Vereinbarung eines Risikozuschlags abhängig machen. Das heißt der Versicherungsnehmer muss einen Zuschlag für das erhöhte Risiko späterer Berufsunfähigkeit zahlen.

Daneben sind die Angaben zum Gesundheitszustand im Antrag auch im Falle eines späteren Versicherungsfalles von erheblicher Bedeutung. Die Versicherer prüfen bei einem Antrag auf Leistungen aus der Versicherung vor der Leistungsgewährung grundsätzlich die ordnungsgemäße Erfüllung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nach § 19 VVG und fordern umfangreiche Unterlagen der behandelnden Ärzte bzw. Ärztinnen oder der Krankenkasse an. Neben der Klärung der Frage, ob bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit eingetreten ist, findet auch ein **Abgleich** statt, ob alle **relevanten Angaben in den Behandlungsunterlagen auch tatsächlich im Antrag erfasst wurden**, jedenfalls sofern diese den im Antrag abgefragten Zeitraum betreffen. Problematisch kann es dann werden, wenn in den angeforderten Unterlagen Diagnosen oder Behandlungen aufgeführt sind, die nicht im Antrag auftauchen und dem Versicherer demnach bei Abschluss der Versicherung nicht bekannt waren. Die möglichen Folgen können gravierend sein. Neben anderen Gestaltungsrechten kann der Versicherer gegebenenfalls vom Vertrag zurücktreten oder sogar die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erklären.

Nicht selten kommt es vor, dass Arztbesuche schlichtweg vergessen oder Behandlungen nicht angegeben werden, weil sie für bedeutungslos gehalten werden. Daher gilt: Vor Abschluss der Versicherung bzw. bei Antragstellung ist unter allen Umständen bei der Beantwortung der gestellten Fragen größtmögliche Sorgfalt walten zu lassen. Sofern bei der Beantwortung einzelner Fragen Unklarheiten bestehen, sollte der Versicherer oder der Versicherungsmakler vor Abschluss der Versicherung (!) zur Klärung kontaktiert werden.

! Wichtig beim Antrag auf Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung:

- Den Antrag immer sorgfältig prüfen und ausfüllen.
- Die Gesundheitsfragen müssen lückenlos und richtig beantwortet werden.
- Im Zweifel oder wenn ein längerer Zeitraum in der Vergangenheit abgefragt wird, sollten vor Antragsabgabe ggf. Behandlungsunterlagen oder ein Auszug der Patientenakte bei der Krankenkasse zum Abgleich angefordert werden.

WORAUF SOLLTE BEI DER AUSWAHL EINER BERUFSUNFÄHIGKEITSVERSICHERUNG GEACHTET WERDEN?

Bei der Auswahl einer Berufsunfähigkeitsversicherung sind mehrere Punkte zu beachten. Zunächst einmal muss natürlich ermittelt werden, wie hoch die **Absicherung** im Falle vorzeitiger Berufsunfähigkeit sein muss. Es ist zu ermitteln, welchen **Kapitalbedarf** man im Falle einer Berufsunfähigkeit hat und wie hoch die Rente sein soll. Selbstständige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen dabei auch die **laufenden Kosten ihrer Kanzlei** und nicht lediglich die eigenen Lebenshaltungskosten berücksichtigen. Gerade in aktuellen Zeiten, in denen die Inflation neue, ungeahnte Höhen erreicht, sollte man daneben eine **Prämiendynamik** vereinbaren, damit die Leistungen mit der Zeit

steigen. Auch sollte man darauf achten, dass der Vertrag **keine umfangreichen Verweisungsmöglichkeiten** vorsieht. Um Versorgungslücken zu vermeiden, ist weiter darauf zu achten, dass eine **Versicherungs- und Leistungsdauer bis zum individuellen Renteneintrittsalter festgelegt wird**. Daneben gibt es noch eine Reihe weiterer Punkte, die hier allerdings nicht thematisiert werden können bzw. auf individuellen Gegebenheiten beruhen. Diese müssen entweder direkt mit dem Versicherer oder einem auf dieses Thema spezialisierten Versicherungsmakler ausführlich erörtert werden.

Auf was ist bei Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung zu achten?

- Individuellen Versorgungsbedarf ermitteln (benötigte Rente für den Fall von Berufsunfähigkeit).
- Dynamil vereinbaren, um der aktuell sehr hohen Inflation entgegenzuwirken.
- Umfangreiche Verweisungsmöglichkeiten ausschließen.
- Versicherungs-/Leistungsdauer bis zum Renteneintritt vereinbaren, um Versorgungslücken zu vermeiden.
- Ggf. einen Spezialtarif für Anwälte bzw. Anwältinnen wählen.

VEREINFACHTER ZUGANG ZUR PRIVATEN BERUFSUNFÄHIGKEITSVERSICHERUNG ÜBER SPEZIALTARIFE FÜR RECHTSANWÄLTINNEN UND RECHTSANWÄLTE

Teilweise bieten Versicherer für Angehörige von Kammerberufen und damit auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte spezielle Tarife an, die eine **vereinfachte Gesundheitsprüfung** vorsehen. Im Gegensatz zu dem sonst üblichen Fragenkatalog werden nur einzelne Fragen gestellt. Beispielsweise wird dann lediglich abgefragt, ob der Antragsteller aktuell oder in den letzten drei Jahren bei einem Kardiologen, einem Psychiater/Psychologen oder einem Orthopäden in Behandlung war. Auch hier versteht es sich natürlich von selbst, dass die gestellten Fragen sorgfältig beantwortet werden müssen. Oftmals sehen diese Verträge allerdings eine Begrenzung der monatlichen Berufsunfähigkeitsrente sowie ein maximal zulässiges Eintrittsalter (meist 55 Jahre) vor. Teilweise ist die **Mitgliedschaft in einem Interessenverband**, wie dem Deutschen Anwaltverein, Voraussetzung für den Abschluss dieser Verträge. Der Vorteil dieser Tarife ist, dass der Abschluss der Berufsunfähigkeitsversicherung zu wesentlich vereinfachten Bedingungen möglich ist. Zudem sind die entsprechenden Tarife meist von vorneherein auf die Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugeschnitten. Auch Jurastudierende sowie Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen können während der Ausbildung schon eine Berufsunfähigkeitsversicherung abschließen und Sondertarife in Anspruch nehmen.

FAZIT:

ALLGEMEIN SINNVOLL – INDIVIDUELLE BERATUNG RATSAM

Auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist eine zusätzliche Absicherung über eine private Berufsunfähigkeitsversicherung grundsätzlich sinnvoll. Der Abschluss einer solchen Versicherung kann Versorgungslücken schließen und bietet mehr Flexibilität als die Absicherung über das Versorgungswerk. Es ist daher allen Kolleginnen und Kollegen anzuraten, sich möglichst frühzeitig mit diesem Thema auseinanderzusetzen. Wichtig ist immer die individuelle und gründliche Beratung durch den gewünschten Versicherer oder einen spezialisierten Versicherungsmakler.

Mit kollegialen Grüßen

Max Simon

Max Simon

HOLGER ESSELING

Dipl.-Kfm. Holger Esseling ist Geschäftsführer der Michgehl & Partner GmbH, einem IT-Dienstleister mit über 30 Jahren Erfahrung in seiner einzigen Zielgruppe: Anwaltskanzleien. Als Berater für Kanzlei-Strategie, Digitalisierung und IT-Sicherheit kennt er sich nicht nur bestens im relevanten Berufs- und Strafrecht aus, vor allem verfügt er über einen reichen Erfahrungsschatz an IT-Pannen und Best-Practices.

michgehl.de

NEUE GEFAHRENLAGE – NEUES ANGEBOT: CYBER-VERSICHERUNG FÜR ANWALTSKANZLEIEN

Die Bedeutung der IT hat auch in Anwaltskanzleien in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Gleichzeitig hat sich die Bedrohungslage völlig verändert: Waren vor zehn Jahren noch hauptsächlich politisch motivierte Hacker oder sog. „Script Kiddies“ als Hacker unterwegs, ist hieraus mittlerweile eine eigenständige kriminelle Industrie hervorgegangen, die in erster Linie mit Erpressung und Identitätsdiebstahl Geld erbeutet. Hinzu kommen Risiken durch vorsätzliches oder fahrlässiges Mitarbeiterfehlverhalten – von Datenschutzverstößen bis zum Datendiebstahl.

Wo so viele neue Gefahren drohen, entsteht auch schnell ein neues Angebot zur Absicherung. Und so herrscht in der Versicherungsbranche trotz aller aktuellen Probleme in einem Bereich Goldgräberstimmung: bei der Cyber-Versicherung (oder auch Cyber-Risk Versicherung). Bei uns eine Seltenheit, ist diese Form der Abdeckung in den USA bereits weit verbreitet – ein entsprechendes Marktpotenzial sehen die Versicherer auch in Deutschland.

Doch welchen Nutzen bietet eine Cyber-Versicherung für Anwaltskanzleien und was sollte bei der Auswahl beachtet werden? Um es vorweg zu sagen: Die Beschäftigung mit dem Thema lohnt sich für jede Anwaltskanzlei, denn sie führt dazu, sich mit den elementaren IT-Risiken auseinanderzusetzen, diese konkret zu beziffern und entsprechende Maßnahmen zu treffen – die zunächst außerhalb der Versicherung liegen. Ob dann zusätzlich der Abschluss einer Cyber-Versicherung sinnvoll ist, hängt vom erwarteten Schaden, der Versicherungsprämie und der individuellen Risikoneigung ab.

ÜBER WELCHEN SCHADEN REDEN WIR EIGENTLICH?

Die Cyber-Versicherung bietet in der Regel eine Allgefahrendeckung für Sach- und Vermögensschäden, die aus der Nutzung von elektronischen Daten auf Informations- und Telekommunikationsgeräten entstehen. Gegenstand ist die **Verletzung der Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit der Daten**. Hinter dieser etwas kryptischen Formulierung stecken ganz handfeste Risiken, die es sich konkret zu beziffern lohnt, um den Nutzen einer Absicherung erwägen zu können:

- Cyberangriffe: beispielsweise die Verschlüsselung des gesamten Datenbestandes und Erpressung von Lösegeld für die Entschlüsselung.
- Interner Datendiebstahl oder Manipulation von Daten durch Angestellte.
- Systemausfälle durch Hardwaredefekt, Fehlbedienung oder Schadsoftware.
- Identitätsdiebstahl und folgende Handlungen im eigenen Namen, zum Beispiel Einkäufe in Onlineshops.
- Verstöße gegen den Datenschutz oder Verletzung von Verschwiegenheitspflichten.

Im Ergebnis gibt es ein wesentliches Risiko: Es ist zu beleuchten, **welche Kosten entstehen, wenn die Kanzlei über Tage oder Wochen nicht arbeiten kann**. Darüber hinaus ist die Frage zu stellen, in welcher Höhe ein Dritter Forderungen bei Veröffentlichung geheimer Informationen stellen könnte.

Nehmen wir an, die Verfügbarkeit der Kanzlei-IT fällt aus – zum Beispiel durch einen Cyberangriff. Für solche Fälle lohnt sich die Erstellung eines Datensicherungs- und Notfallplans. Nur so kann realistisch beurteilt werden, nach wie vielen Tagen die Kanzlei wieder den Betrieb aufnehmen kann. Durch entsprechende Vorkehrungen kann diese Zeit gleichzeitig deutlich verkürzt werden. So kann die Ersatzlieferung eines Servers heutzutage gerne mal ein paar Wochen dauern – alternativ kann in der Zwischenzeit innerhalb eines Arbeitstages ein Server in einem Rechenzentrum bereitgestellt werden. Grundvoraussetzung für beide Varianten ist eine professionelle Datensicherung, die kompromisslos geplant und umgesetzt werden sollte.

Nehmen wir nun weitergehend an, die Kanzlei-IT kann bei vollständigem Verlust der Daten oder des Servers innerhalb von einer Woche wiederhergestellt werden: Welche versicherbaren Kosten könnten dann entstanden sein? Am Beispiel einer 10-Mann-Kanzlei kann das wie folgt aussehen:

- Umsatzausfall: Bei einem Jahresumsatz von 1 Mio. Euro ca. 20.000 Euro für eine Woche. Hierbei ist noch nachzuweisen, dass wirklich ein Schaden in dieser Höhe entstanden ist.
- Hardwarekosten für einen neuen Server: ca. 5.000 Euro, Software und Lizenzen lassen sich weiterverwenden.
- Kosten für IT-Dienstleistungen: ca. 10.000 Euro
- Krisenmanagement und Kommunikationskosten: ca. 10.000 Euro
- IT-Forensik zur Schadenfeststellung: ca. 5.000 Euro
- Abwehr unberechtigter Ansprüche: ca. 5.000 Euro.

Im Ergebnis erhalten wir also im schlimmsten anzunehmenden Fall einen Schaden, der deutlich unter 100.000 Euro liegt. Um es noch einmal deutlich zu sagen: Das gilt, wenn IT-Sicherheit und insbesondere Datensicherung professionell aufgestellt sind. Die Kosten für einen vollständigen und endgültigen Verlust von Daten sind erheblich höher und daher aus gutem Grund nicht versicherbar: Ein Datenverlust kann bei korrekter Datensicherung nicht passieren.

Die Leistungskataloge der Anbieter ähneln sich stark: Bezahlt werden Sach- und Vermögensschäden, Personenschäden spielen in der Regel keine Rolle. Darüber hinaus wird eine Reihe von Services angeboten, die unter anderem die Bereitstellung anwaltlicher Unterstützung enthalten, was für Anwaltskanzleien meist kein überzeugendes Verkaufsargument darstellt. Im Ergebnis bietet die Cyber-Versicherung dennoch eine gute Möglichkeit, entsprechende **Schäden abzusichern, die schnell im fünfstelligen Euro-Bereich liegen**. Die Versicherungsprämie liegt je nach Vertragsausgestaltung und Rahmenbedingungen erfahrungsgemäß zwischen 30 und 100 Euro pro Monat für unsere angenommene 10-Mann-Kanzlei. Dabei staffeln manche Versicherer nach Mitarbeiterzahl, andere nach Jahresumsatz und wieder andere nur nach Versicherungssumme.

WAS SOLLTE BEI DER AUSWAHL DER VERSICHERUNG BEACHTET WERDEN?

Die Qualität einer Versicherung lässt sich letztlich erst im Schadensfall zuverlässig beurteilen. Und da diese Art der Versicherung recht neu ist, gibt es hierzu kaum Erfahrungen. Es empfiehlt sich daher, zunächst Kontakt zum Versicherungspartner seines Vertrauens aufzunehmen und diesen in die engere Auswahl zu nehmen, sofern er eine gute Police im Angebot hat. Darüber hinaus sollten **mindestens zwei weitere Angebote eingeholt und verglichen werden**. Folgende Parameter sollten dabei berücksichtigt werden:

Junge Juristinnen und Juristen haben beim Berufsstart wichtige Fragen:

Wie beuge ich Haftungsschäden vor?

Die häufigsten Haftungsfallen für junge Anwältinnen und Anwälte

Hier gratis downloaden

Wie betreibe ich eine Kanzlei möglichst kosteneffizient?

Unternehmerisches Know-how für Anwältinnen und Anwälte

Hier gratis downloaden

ffi Verlag
Freie Fachinformationen

- Versicherungssumme: Mehr ist besser. Aber ein Richtwert von 100.000 Euro pro 1.000.000 Euro Jahresumsatz dürfte sinnvoll sein – Versicherer werden natürlich immer zu mehr raten. 100.000 Euro sind jedoch gleichzeitig die Untergrenze auch für kleinere Kanzleien.
- Zeitwert versus Neuwert: Manche Versicherer ersetzen Sachschäden nur zum Zeitwert oder verlangen eine Zusatzprämie für die Neuwertversicherung.
- BYOD (Bring your own device): Sind Privatgeräte mitversichert, die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern genutzt werden?
- Jahreshöchstentschädigung: Die vereinbarte Versicherungssumme gilt pro Versicherungsfall. Darüber hinaus gibt es eine jährliche Höchstgrenze, die häufig bei der zweifachen Versicherungssumme liegt.
- Selbstbeteiligung: Durch eine Eigenleistung im Schadensfall lassen sich die Prämien senken –eine sinnvolle Maßnahme, wenn nur der Notfall abgesichert werden soll.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN VERLANGEN DIE VERSICHERER?

Der Markt für Cyber-Versicherungen ist einer der wenigen aktuellen Wachstumsbereiche für Versicherer. Dementsprechend sind die **Hürden für einen Eintritt zurzeit sehr gering**. In der Regel genügt die Beantwortung eines Fragebogens in Verbindung mit ein paar Nachweisen, um einen Vertrag abzuschließen. Dabei gibt es vier Bereiche, die von den Anbietern besonders beachtet und überprüft werden – und damit eine wertvolle Hilfestellung bieten, worauf IT-Verantwortliche in der Kanzlei genauestens achten sollten:

- Datensicherung: Hier wird von den Anbietern ein Nachweis verlangt, dass die Datensicherung den wichtigsten Anforderungen genügt, also mindestens automatisiert, verschlüsselt, georedundant in mehreren Generationen mit Archiven und regelmäßiger Rekonstruktion erfolgt. Das lässt sich am besten über einen Datensicherungsplan nachweisen, der in jeder Kanzlei auch ohne Berücksichtigung der Cyber-Versicherung vorliegen sollte.
- Grundlagen der IT-Sicherheit: Die Versicherung möchte in der Regel sicherstellen, dass alle maßgeblichen Updates unverzüglich eingespielt werden und dass eine gängige Firewall eingesetzt und professionell betreut wird. Hierfür werden häufig keine Nachweise verlangt. Werden allerdings in der Selbstauskunft unwahre Aussagen getätigt, ist im Schadensfall der Versicherungsschutz in Gefahr.
- Zutrittskontrolle und Rechtemanagement: Wer hat Zugang zum Serverraum, wer kann auf welche Daten wie zugreifen? Solche Informationen möchte der Versicherer ebenfalls gerne im Vorfeld einholen. Am besten kann man ihm ein vollständiges IT-Konzept inklusive Rechtestruktur übergeben. Aber auch hier wird häufig auf die Selbstauskunft des Versicherten vertraut – mit dem Damoklesschwert, dass diese im Schadensfall als unwahr enttarnt wird.
- Regelmäßige Mitarbeiterschulung und -sensibilisierung: Eine Standardfrage in den Bögen der Versicherer betrifft den Informationsstand der Menschen in der Kanzlei. Regelmäßige Schulungen zu IT-Sicherheit und Datenschutz zeugen von einer hohen Sensibilität für dieses Thema und die Erkenntnis, dass viele Gefahren mindestens mittelbar von den handelnden Personen ausgehen. Da auch die EU-DSGVO jährliche Schulungen verlangt, dürfte das in der Theorie kein Hindernis sein. Dass es in der Praxis anders aussieht, ist ein offenes Geheimnis.

FAZIT:

CYBER-VERSICHERUNG ZWINGT ZUR BESCHÄFTIGUNG MIT IT-RISIKEN

Die Beschäftigung mit Cyber-Versicherungen lohnt sich für jede Kanzlei. Der größte Nutzen zu Beginn ist, dass die Kanzlei gezwungen wird, sich mit den eigenen IT-Risiken konkret zu befassen. Wenn hier Lücken bestehen, sollte zunächst in die technische Behebung investiert werden – insbesondere in eine tadellose Datensicherung und umfassende IT-Sicherheitskonzepte. Die dann noch bestehenden Risiken können über eine Cyber-Versicherung abgedeckt werden. Mit relativ geringen Versicherungssummen und einer Selbstbeteiligung lassen sich die Versicherungsprämien so gering halten, dass ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis entstehen kann.

Mit kollegialen Grüßen

Holger Esseling

DR. MARTIN RIEMER

Dr. Martin Riemer, Jg. 1972, ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungs- und Medizinrecht.

dr-riemer.de

DIE WAHL DER RICHTIGEN KRANKENVERSICHERUNG FÜR ANWÄLTINNEN UND ANWÄLTE

Bei der Wahl der Krankenversicherung gibt es in Deutschland die Eigentümlichkeit eines dualen Systems mit zweier Versicherungszweigen, einem „gesetzlichen" und einem „privaten". Deutschland ist mit diesem dualen System in Europa alleine – unter den großen Industrienationen findet sich Ähnliches nur noch in den USA, wobei das US-amerikanische Gesundheitssystem wegen seiner hohen Kosten für Europäer nicht als Vorbild gilt.

Bei genauerer Betrachtung ist freilich auch die private Krankenversicherung eine gesetzliche Pflichtversicherung, denn § 193 Abs. 3 VVG ordnet für jede Person mit Wohnsitz im Inland an,

> „[…] eine Krankheitskostenversicherung, die mindestens eine Kostenerstattung für ambulante und stationäre Heilbehandlung umfasst und bei der die für tariflich vorgesehene Leistungen vereinbarten absoluten und prozentualen Selbstbehalte für ambulante und stationäre Heilbehandlung für jede zu versichernde Person auf eine betragsmäßige Auswirkung von kalenderjährlich 5.000 Euro begrenzt ist, abzuschließen und aufrechtzuerhalten […]."

1. BEFREIUNGSRECHT ALS ENTSCHEIDUNG FÜR ODER GEGEN „DIE GESETZLICHE"

Als Berufsanfänger bzw. Berufsanfängerin steht man somit vor der Qual der Wahl, die es in den übrigen europäischen Staaten nicht gibt. Es ist eine Wahl, die eingangs der Berufsaufnahme getroffen werden muss und für den Rest des Lebens bindend sein kann – daher wohlüberlegt sein möchte.

Der Regelfall für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (z. B. einen angestellten Rechtsanwalt) ist gem. § 5 SGB V die Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse. Wer jedoch ein Jahresbruttogehalt oberhalb der **Versicherungspflichtgrenze von derzeit 64.350 Euro** bezieht, kann sich auf Antrag von der gesetzlichen Krankenversicherung befreien lassen und sich privat versichern. Gleiches Wahlrecht gilt für Selbstständige, Zeitsoldaten, Beamte sowie Richter und Richterinnen.

Keines der beiden Systeme ist optimal; beide haben Vor- und Nachteile, so dass es in Zeiten zunehmender Gesundheitskosten faktisch eine Wahl des „geringeren Übels" ist.

2. GESETZLICHE KRANKENVERSICHERUNG (GKV)

Die gesetzlichen Krankenkassen bilden zusammen mit der Renten-, Arbeitslosen-, Unfall- und Pflegeversicherung das deutsche Sozialversicherungssystem. Von den mehr als 83 Millionen Menschen in Deutschland waren 2021 ca. 73 Millionen Mitglied einer der 103 Krankenkassen (ca. 87 Prozent). Die Zahl der Beiträge zahlenden Mitglieder lag bei rund 57 Millionen, die Anzahl der kostenfrei mitversicherten Familienangehörigen betrug ca. 16 Millionen.

Die GKV beruht auf dem **Sachleistungsprinzip**. Patienten schließen als GKV-Versicherte zwar z. B. mit dem Arzt einen zivilrechtlichen Behandlungsvertrag gem. § 630a ff. BGB, haften auf die Behandlungskosten jedoch nicht selbstschuldnerisch, sondern diese trägt „die Kasse". Letzteres jedoch nur soweit es sich auch um eine „Kassenleistung" handelt, d. h. soweit diese im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) enthalten ist. Längst **nicht alle medizinisch möglichen Leistungen**, auch nicht alle **Medikamente und Hilfsmittel, werden von den Kassen übernommen**, so dass Patienten zuweilen gewünschte Gesundheitsleistungen aus eigener Tasche tragen müssen.

Ein weiterer Nachteil: Ein Patient kann die für ihn kostenfreien Leistungen mit wenigen Ausnahmen nur von Leistungserbringern mit „Kassenzulassung" beziehen. In Großstädten finden sich jedoch mehr und mehr reine Privatärzte, bei denen die Terminvergabe schneller funktioniert. Da Ärzte und Ärztinnen an Kassenpatienten weniger verdienen, als an Privatpatienten, sitzen erstere auch schon mal länger im Wartezimmer, bevor sie drankommen bzw. müssen überhaupt länger auf einen freien Termin (z. B. bei einer Röntgen- oder MRT-Untersuchung) warten. Für die Versorgung mit medizinisch notwenigen Standardleistungen reicht eine Krankenkassenmitgliedschaft zwar aus; sie ist jedoch keineswegs ein „Vollkaskoschutz".

3. PRIVATE KRANKENVERSICHERUNG (GKV)

Ca. 13 Prozent (5 Prozent der Arbeitnehmer und 43 Prozent der Selbstständigen) waren 2021 demgegenüber privat krankenversichert. Ein Privatversicherter genießt bei den Leistungserbringern einen höheren Status. Nicht lediglich, weil Ärzte und Ärztinnen an ihnen besser verdienen, sondern auch, weil die gesellschaftliche Oberschicht dem Privatversicherungsschutz zuneigt, was gleich schon der Arzthelferin bei der Anmeldung signalisiert wird: Dieser Patient ist sozial höhergestellt: Die GKV hingegen ist ein Versicherungssystem für die breite Masse.

Die Aufnahme in eine private Krankenversicherung unterliegt gleichwohl nicht nur der Hürde, die Versicherungsgrenze beim Einkommen überschreiten zu müssen, sondern auch einer **Risikoprüfung**, welche der gesetzlichen Krankenversicherung fremd ist.

Bei der Antragstellung müssen Versicherungsnehmer Fragen nach ihrem Gesundheitszustand beantworten, ob sie – zumeist wird nach den letzten fünf Jahren gefragt – in ambulanter Behandlung waren; nach Klinikaufenthalten wird zumeist zehn Jahre zurückgefragt; nach besonders schweren Erkrankungen (z. B. HIV, Krebs) sogar grundsätzlich. Diese Fragen, anhand derer die Versicherer das individuelle Risiko bei Vertragsaufnahme kalkulieren und damit auch die Beitragshöhe, sind gem. § 19 Abs. 1 VVG wahrheitsgemäß zu beantworten. Andernfalls drohen Rücktritt (§ 19 Abs. 2 VVG) oder bei arglistiger Täuschung sogar die Anfechtung (§ 22 VVG) des Vertrages.

An dieser Hürde scheitern bereits manche, da nach Durchlaufen der Berufsausbildungsphase mit Ende 20 zuweilen bereits die ersten Arztbesuche stattgefunden haben, die zu Krankheits- oder auch Verdachtsdiagnosen hinführten, deren weiterer Verlauf schwer abschätzbar ist. Die privaten Krankenversicherer unterliegen keiner Kontrahierungspflicht, sie können sich ihre Versicherungsnehmer daher aussuchen – und junge gesunde Versicherte (die wenig Kosten verursachen) sind ihnen lieber als alte und kranke (die viel Geld aus dem System herausziehen).

Bei der Leistungserbringung sind die Privatversicherungen hingegen deutlich vorteilhafter, da sie sich **nicht am EBM orientieren**. § 1 Abs. 2 S. 1 MB/KK lautet „Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen". Eine Behand-

lungsmethode ist bereits dann medizinisch notwendig, wenn es nach den objektiven medizinischen Befunden und wissenschaftlichen Erkenntnissen zurzeit der Behandlung vertretbar war, sie als medizinisch notwendig anzusehen. Diese Sichtweise ist entwicklungsoffen; in der GKV muss bei neuzeitlichen Therapiemöglichkeiten hingegen erst ein kompliziertes Qualitätsprüfungs- und Anerkennungsverfahren im Gemeinsamen Bundesausschuss durchlaufen werden.

4. GESETZLICHE KRANKENVERSICHERUNG MIT PRIVATER ZUSATZVERSICHERUNG

Schließlich besteht auch noch die Option, **die gesetzliche Krankenversicherung als Grundlage** zu wählen, sich jedoch freiwillig **ergänzend privat zu versichern**, z. B. als stationäre Zusatzversicherung für Krankenhausaufenthalte oder als Zahnbehandlungskosten-Zusatzversicherung.

Insbesondere eine stationäre Zusatzversicherung, die Zugang zu wahlärztlichen Leistungen (Chefarztbehandlung) und ggf. einem Einzel- oder Zweibettzimmer gewährt, erscheint ratsam, denn die Standardbehandlung, die GKV-Patienten im Krankenhaus erwarten dürfen, ist gerade bei schwerwiegenderen Erkrankungen mit längeren Klinikaufenthalt nicht unbedingt zufriedenstellend. Die allgemeinen Krankenhausleistungen (Pflegedienstleistungen) werden in diesem Fall über die Krankenkasse abgerechnet, die ärztlichen Leistungen hingegen über die private Zusatzversicherung. Da ein Klinikaufenthalt eine Ausnahme darstellt, sind solche Zusatzversicherungen zu erschwinglichen monatlichen Prämien zu haben.

5. GESETZLICH ODER PRIVAT?

Für welche Versicherungsform man sich entscheidet, ist eine **Frage der individuellen Lebensplanung**, bei der jedoch nicht aus den Augen gelassen werden darf, wie sich die Kosten im Alter weiterentwickeln.

Die GKV beruht auf einem solidarischen Umlagesystem, bei dem Beiträge am Einkommen gemessen erhoben werden. Derzeit liegt dieser bei 14,6 Prozent des Bruttoeinkommens und wird von Arbeitgebern und Arbeitnehmer ungefähr zur Hälfte aufgebracht. Auch an den Kosten einer PKV beteiligen sich Arbeitgeber zwar zur Hälfte, die PKV kalkuliert die erhobenen Beiträge jedoch risikoabhängig, d. h. sie ist in jungen Jahren zwar im Vergleich preiswerter, im höheren Alter hingegen teurer.

Wer jung und gesund ist und kaum Arztbesuche wahrnimmt, für den macht die Versicherungsform inhaltlich kaum einen Unterschied. Die Beiträge mögen anfangs in der PKV geringer erscheinen; gleichwohl steigen die Kosten für die Tarife nach einiger Zeit spürbar an.

Wer die Entscheidung für die weitere Lebensplanung (Familie: ja oder nein) noch nicht getroffen hat, bleibt zunächst besser in der GKV und sichert sich zusätzlich durch eine private Krankenzusatzversicherung, z. B. für Krankenhausaufenthalte, ab. Eine Befreiung auf Antrag ist später weiterhin möglich; der Weg zurück in die gesetzliche Krankenversicherung jedoch deutlich erschwert.

Wer Familie und Kinder haben möchte, stellt sich in der **GKV** besser, weil nichtverdienende **Ehepartner und minderjährige Kinder** – sogar bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens bis zu ihrem 25. Geburtstag – dort **kostenfrei mitversichert** werden. In der PKV hingegen muss für jede versicherte Person eine individuelle Prämie gezahlt werden.

Ein weiterer Nachteil der Privatversicherung: Der **Privatpatient ist Kostenschuldner** des Arztes bzw. der Ärztin, nicht seine Versicherung. D. h. er muss die Behandlungsrechnungen zunächst selber tragen und sich die verauslagten Kosten von der PKV später erstatten lassen. Erhebt die Privatversicherung hiergegen Einwände, bestreitet sie z. B. den Umfang der Arztrechnung, kann dies in einem Rechtsstreit münden, der als Gutachterverfahren erheblich ins Geld gehen kann und für den man besser auch die Absicherung über eine Rechtsschutzversicherung erwägen sollte.

Das PKV-System ist in seiner Risikoverteilung darauf angelegt, dass stets junge gesunde Versicherungsnehmer ihm beitreten. Im Alter 60+ steigen die Kosten für all jene, die noch dabeigeblieben sind, jedoch erheblich. Niemand kann heute sagen, wo diese Entwicklung in 30 – 40 Jahren enden wird. Der Beitritt zu einer privaten Krankenversicherung bewirkt zwar eine bessere Versorgung, ist im Hinblick auf die Kosten jedoch ein Risikospiel.

Mit kollegialen Grüßen

Dr. Martin Riemer

VERSICHERUNGSMAKLER FÜR JURISTINNEN UND JURISTEN

ANBIETER	ACIRIC by Hans John Versicherungsmakler GmbH	Behrschmidt & Kollegen Versicherungsmakler GmbH	Deutsche Juristen Police	Exali.de	Hans John Versicherungsmakler GmbH
BERATUNG ZU:					
Vermögensschadenhaftpflicht	✓	✓	✓	✓	✓
Exzedentenversicherung	✓	✓	✓	✓	✓
Rechtsschutzversicherung	✓				✓
Cyberversicherung	✓	✓	✓	✓	✓
Bürohaftpflicht	✓	✓	✓	✓	✓
BERATUNG ZU SONSTIGEN VERSICHERUNGEN (AUSWAHL)		Inhalts- und Elektronikversicherung	Inhaltsversicherung	D&O	D&O
LINK ZUM ANBIETER	aciric.de	behrschmidtkollegen.de	juristenpolice.de	exali.de	haftpflichtexperten.de

ANBIETER	Hemmer Finance AG	JURATAX (Das Kanzleikonzept der Allianz)	Keiper Kreth	Pohl & Pohl Versicherungskontor	Von Lauff und Bolz
BERATUNG ZU:					
Vermögensschadenhaftpflicht	✓	✓	✓	✓	✓
Exzedentenversicherung	✓	✓	✓	✓	✓
Rechtsschutzversicherung		✓	✓	✓	✓
Cyberversicherung		✓	✓	✓	✓
Bürohaftpflicht			✓		✓
BERATUNG ZU SONSTIGEN VERSICHERUNGEN (AUSWAHL)	Private Krankenversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung	Compliance & Veruntreuung		Inhaltsversicherung, Betriebsunterbrechung	D&O, Berufsunfähigkeitsversicherung, Betriebshaftpflichtversicherung, Vertrauensschaden-Versicherungen, Warranty & Indemnity Insurance
LINK ZUM ANBIETER	hemmer-finance.de	juratax-konzept.de	keiper-kreth.de	pohl-versicherungskontor.de	vonlauffundbolz.de

Diese Marktübersicht wurde vom FFI-Verlag erstellt und ist keine redaktionelle Leistung der an diesem Magazin beteiligten Autoren.

MKG

HIER GEHT ES ZU
MKGONLINE
FACHINFO-MAGAZIN

FOLGEN SIE UNS AUCH AUF:

Partnerunternehmen

MAV GmbH
Ein Unternehmen des Münchener AnwaltVereins e.V.
089 55 26 32 37
info@mav-service.de | www.mav-service.de
Wir bilden Sie fort!

ffi Verlag
Freie Fachinformationen
02233 8057-512
info@ffi-verlag.de | www.ffi-verlag.de

IMPRESSUM

FFI-Verlag
Verlag Freie Fachinformationen GmbH
Leyboldstraße 12
50354 Hürth

Ansprechpartnerin
für inhaltliche Fragen im Verlag:
Jasmin Kröner
02233 80575-13
kroener@ffi-verlag.de
www.ffi-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten
Abdruck, Nachdruck, datentechnische Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

Haftungsausschluss
Die im Magazin enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Ratschlägen und Empfehlungen können Herausgeber:innen/Autor:innen und der Verlag trotz der gewissenhaften Zusammenstellung keine Haftung übernehmen. Die Autor:innen geben in den Artikeln ihre eigene Meinung wieder.

Bestellungen
ISBN: 978-3-96225-105-5
Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen jederzeit gegenüber dem Verlag möglich.

Erscheinungsweise
Nur als PDF, nicht im Print. Für Bezieher kostenlos.

Bildquellennachweis
Cover: Adobe Stock/Feodora

In sechs Ausgaben pro Jahr informiert Sie das MkG-Magazin alle zwei Monate über typische und aktuelle Berufsthemen, wie aktuelle Rechtsprechung, Abrechnung, Kanzleiführung und Karriere.

DIE AKTUELLE MKG-AUSGABE:
So gelingen Videoverhandlungen im Zivilprozess

Hier gratis downloaden

Noch aktuellere News gibt es auf mkg-online.de
BESUCHEN SIE UNS AUF MKG-ONLINE.DE

Verpassen Sie keine Ausgabe! Hier geht es zum Newsletter-Abo:
mkg-online.de/archiv

MKG

MIT KOLLEGIALEN GRÜßEN

Junge Juristinnen und Juristen haben beim Berufsstart wichtige Fragen:

Wie rechne ich richtig ab?
Welche Urteile muss ich kennen?
Wie gelingt der Karrierestart?

Im MkG-Magazin bekommen frischgebackene Anwältinnen und Anwälte Antworten.

Jetzt gratis abonnieren

ffi Verlag
Freie Fachinformationen